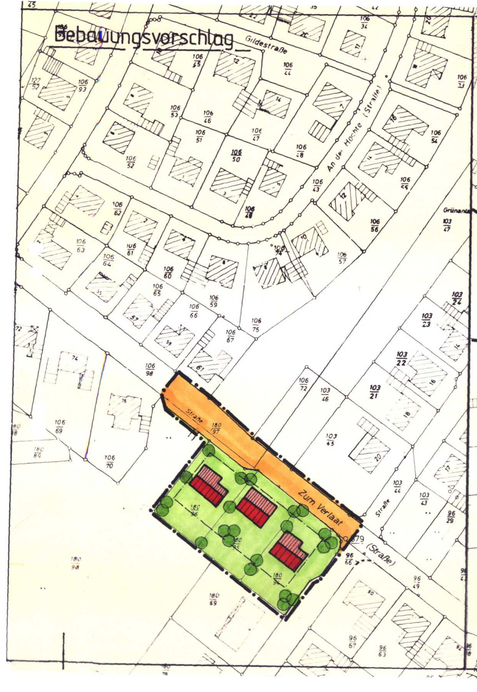

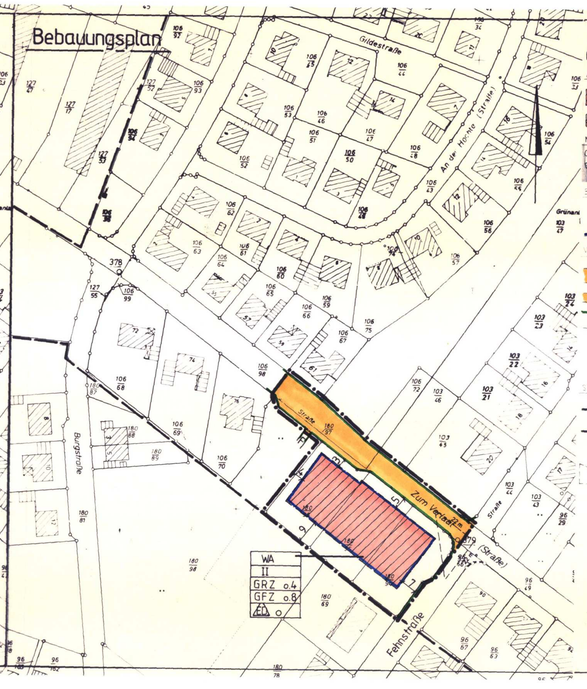

Planzeichenerklärung (PlanzV v.30.7.81/ BauNVO v.15.9.77)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) 1 BBauG

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- nicht überbaubarer Bereich / überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9 (1)1 BBauG

- GFZ — Geschossflächenzahl
- GRZ — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN §9(1)2 BBauG

- o — offene Bauweise
- E, D — nur Einzel u. Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11 BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- F — Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung Fußweg gegenüber Verkehrsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN §9(1)10 (7) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Sichtdreieck.
Hinweis: Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs u. sichtbehinderne Gegenstände o.Bem. über O.K. F. Strasse.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.84 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beschlossen und den Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 28.8.85 ortsüblich bekanntgemacht.

Schenk
Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 36 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
am: 24.4.86 Az.: A 521/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.4.86).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 2. 5. 1986

Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

Im Auftrag
Leitender Vermessungsingenieur

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Stadt Papenburg
Planungs- und Hochbauamt
Papenburg, den 7.3.86
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.5.85 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.8.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 5.9.85 bis 4.10.85 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 7.3.86

Schenk
Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.07.1986 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 19.12.85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 7.3.86

Hüchtemann
Bürgermeister

STADT PAPENBURG

Schenk
Stadtdirektor

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 65-610-501-2115) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. ~~Auflagen/Maßgaben sind in der Sitzung vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Gemeinde übernommen worden.~~

Landkreis Emsland

Meppen, den 26. Juni 1986 Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:

Genehmigungsbehörde

Unterschrift

LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Stadt ist bei der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) ~~unter Auflagen / Maßgaben~~ in seiner Sitzung am Beschlußfassung über Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis ~~öffentlich ausgelegen~~ / ~~ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am~~ ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 20 bekannt gemacht worden. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.07.1986 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 18.09.1986

i.A.
Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Präambel
Aufgrund des §1 Abs.3 und des §10 des Bundesbaugesetzes(BBauG)i.d.F. vom 18.8.76 (BGBl. I:S.2256,ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I:S:1144) und des §40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S.229) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr.23 "Westlich Splittingkanal" 5.Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Die Satzung über die textlichen Festsetzungen zur 5. Änderung der Nr.23 „Westlich Splittingkanal" vom 4.9.79 treten für deren Änderungsbereich außer Kraft.

Papenburg, den 7.3.86

Hüchtemann
Bürgermeister

STADT PAPENBURG

Schenk
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

- Höhenlage der baulichen Anlagen
Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als ±0,50m über der Bürgersteighöhe liegen.

-Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume
Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (Gartenhäuser) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Westlich Splittingkanal" der Stadt Papenburg

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

Stadtplanungsamt		Papenburg	
Maßstab: 1 : 1000		Plannummer	23/19
Datum 22.7.85	Gezeichnet: PIEPER	Bearbeitet DÜTHMANN	